

TE Vwgh Erkenntnis 2009/9/9 2004/10/0116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §10 Abs2;

AVG §13 Abs3;

VwRallg;

1. AVG § 10 heute
2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Mizner sowie den Senatspräsidenten Dr. Novak und die Hofräte Dr. Stöberl, Dr. Rigler und Dr. Schick als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Marzi, über die Beschwerde der M in F, vertreten durch Dr. Georg Peterlunger, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Kajetanerplatz/Schanzgasse 8, gegen den Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 27. Mai 2004, Zl. 3/01-S/29.217/5-2004, betreffend Zurückweisung einer Berufung in Angelegenheiten der Sozialhilfe, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Salzburg hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (BH) vom 2. Februar 2004 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Gewährung von Sozialhilfe unter Berufung auf die §§ 6, 8 und 29 des Salzburger Sozialhilfegesetzes abgewiesen. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (BH) vom 2. Februar 2004 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Gewährung von Sozialhilfe unter Berufung auf die Paragraphen 6,, 8 und 29 des Salzburger Sozialhilfegesetzes abgewiesen.

Nach der Begründung habe das Ermittlungsverfahren ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe nicht vorlägen, da nach dem Übergabevertrag vom 25. Mai 1984 eine vertragliche Verpflichtung der Übernehmer Franz und Anna E. zur Bezahlung der Seniorenheimkosten der Beschwerdeführerin bestehe.

Gegen diesen Bescheid wurde mit Briefpapier einer namentlich genannten Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführer, namens der rubrizierten Klientin (Beschwerdeführerin) Berufung erhoben.

Über Auftrag der BH wurde dieser in weiterer Folge eine mit 22. März 2004 datierte schriftliche Vollmacht der Beschwerdeführerin vorgelegt.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 27. April 2004 wies daraufhin die BH die Berufung der Beschwerdeführerin gemäß §§ 63 Abs. 5 und 64a AVG als unzulässig zurück. Mit Berufungsvorentscheidung vom 27. April 2004 wies daraufhin die BH die Berufung der Beschwerdeführerin gemäß Paragraphen 63, Absatz 5, und 64a AVG als unzulässig zurück.

Nach der Begründung sei die am 26. Februar 2004 erhobene Berufung von keinem befugten Vertreter eingebracht worden und daher als unzulässig zurückzuweisen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei für die Wirksamkeit einer durch einen Vertreter vorgenommenen fristgebundenen Verfahrenshandlung das Vorliegen einer entsprechenden Bevollmächtigung durch den Vertretenen zum Zeitpunkt der Verfahrenshandlung erforderlich. Diese Voraussetzung sei im gegenständlichen Fall erstmals am 22. März 2004 erfüllt worden. Erfolge die Begründung des Vollmachtsverhältnisses zur Vertretung bei einer fristgebundenen Verfahrenshandlung erst nach Fristablauf, so bewirke dies nicht die Rechtswirksamkeit der von dem noch nicht Bevollmächtigten seinerzeit gesetzten Verfahrenshandlung. Da in den Verwaltungsverfahrensgesetzen eine dem § 38 ZPO vergleichbare Regelung nicht getroffen sei, komme die nachträgliche Genehmigung einer bis dahin von einem Scheinvertreter gesetzten fristgebundenen Verfahrenshandlung nicht in Frage. Nach der Begründung sei die am 26. Februar 2004 erhobene Berufung von keinem befugten Vertreter eingebracht worden und daher als unzulässig zurückzuweisen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei für die Wirksamkeit einer durch einen Vertreter vorgenommenen fristgebundenen Verfahrenshandlung das Vorliegen einer entsprechenden Bevollmächtigung durch den Vertretenen zum Zeitpunkt der Verfahrenshandlung erforderlich. Diese Voraussetzung sei im gegenständlichen Fall erstmals am 22. März 2004 erfüllt worden. Erfolge die Begründung des Vollmachtsverhältnisses zur Vertretung bei einer fristgebundenen Verfahrenshandlung erst nach Fristablauf, so bewirke dies nicht die Rechtswirksamkeit der von dem noch nicht Bevollmächtigten seinerzeit gesetzten Verfahrenshandlung. Da in den Verwaltungsverfahrensgesetzen eine dem Paragraph 38, ZPO vergleichbare Regelung nicht getroffen sei, komme die nachträgliche Genehmigung einer bis dahin von einem Scheinvertreter gesetzten fristgebundenen Verfahrenshandlung nicht in Frage.

Mit Schriftsatz vom 10. Mai 2004 stellte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin im Namen seiner Klientin den Antrag, die Berufung gegen den Bescheid der BH vom 2. Februar 2004 der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Aus den nun vorgelegten Unterlagen gehe eindeutig hervor, dass die Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhandgesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Erhebung des Rechtsmittels gegen den "Pflegegeldbescheid" vertretungsbefugt gewesen sei.

Dem Vorlageantrag war ein an die genannte Gesellschaft gerichtetes Schreiben der Beschwerdeführerin vom 15. Februar 2004 mit folgendem Wortlaut angeschlossen:

"Sehr geehrter Herr Dr. H.!

Als Steuerberater von Anna und Franz E., welchen ich meine Liegenschaft übergeben habe, ersuche ich Sie, auch mich im Hinblick auf den nun vorliegenden Pflegebescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung im Zuge der Ergreifung eines Rechtsmittels dagegen meine diesbezüglichen Interessen zu vertreten.

Hochachtungsvoll

(Beschwerdeführerin)"

Ferner wurde folgende eidesstattige Erklärung vom 10. Mai 2004 vorgelegt:

"Ich, (Beschwerdeführerin), geb. ..., wohnhaft in ..., erkläre hiemit an Eides Statt, dass ich die Fa. Wirtschaftstreuhand- und C. Steuerberatungs GmbH, vertreten durch die Person Dr. H., unmittelbar nach Erhalt des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung betreffend meines Pflegegeldes beauftragt und damit bevollmächtigt habe, gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel einzubringen.

In der Folge wurde ich aufgefordert eine schriftliche Vertretungsvollmacht zu unterzeichnen und habe ich diese nach Erhalt am 22. März 2004 unterfertigt.

Tatsächlich habe ich jedoch, wie bereits erwähnt, die Fa. Wirtschaftstreuhand- und C. Steuerberatungs GmbH bereits kurz nach Erhalt des genannten Pflegebescheides mit meiner Vertretungsvollmacht betraut.

Diesbezüglich verweise ich auf mein Schreiben vom 15.2.2004. (Beschwerdeführerin)"

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die im Namen der Beschwerdeführerin eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der BH vom 2. Februar 2004 gemäß §§ 8, 10 Abs. 1, 63 Abs. 5, 64a und 66 Abs. 4 AVG als unzulässig zurückgewiesen. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die im Namen der Beschwerdeführerin eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der BH vom 2. Februar 2004 gemäß Paragraphen 8,, 10 Absatz eins, 63, Absatz 5, 64 a, und 66 Absatz 4, AVG als unzulässig zurückgewiesen.

Nach Wiedergabe des bisherigen Verfahrensgeschehens und der anzuwendenden Rechtsgrundlagen vertrat die belangte Behörde in ihrer Begründung die Auffassung, nach einschlägiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bedürfe eine Vollmacht der Annahme durch den Bevollmächtigten. Eine konkludente Vollmachtserteilung sei als nicht ausreichend anzusehen. Werde ein Vollmachtsverhältnis erst nach Vornahme einer Verfahrenshandlung rechtsgültig begründet, so sei eine Sanierung nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gleichfalls nicht möglich.

Die von Dr. H. eingebrachte Berufung sei zumindest "im Namen" der Beschwerdeführerin erhoben worden. Es sei daher davon auszugehen, dass sich der Einschreiter bei der Einbringung der Berufung im Ergebnis im Sinne des § 10 Abs. 1 AVG auf eine ihm erteilte Vollmacht berufen habe. Dabei obliege es der Behörde gemäß § 10 Abs. 2 AVG in diesem Zusammenhang auftretende Zweifel einer Klärung zuzuführen. Dieser Vollzugsvorgabe sei durch Kontaktaufnahme mit dem "Einschreiter" am 2. März 2004 im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG unverzüglich von Amts wegen entsprochen worden. Die BH sei somit zumindest von der Möglichkeit ausgegangen, dass ein gültiges Vollmachtsverhältnis zum Zeitpunkt der Erhebung des Rechtsmittels der Berufung gegen den Sozialhilfebescheid (und nicht Pflegegeldbescheid) noch nicht begründet gewesen sei. Die BH habe durch die Nachreichung der (erst) mit 22. März 2004 datierten Vollmacht ihre Zweifel bestätigt gesehen. Da eine Sanierung dieses Mangels nicht habe angenommen werden können, sei die Berufung gemäß § 64a AVG im Rahmen der Berufungsvorentscheidung als unzulässig zurückgewiesen worden. Die von Dr. H. eingebrachte Berufung sei zumindest "im Namen" der Beschwerdeführerin erhoben worden. Es sei daher davon auszugehen, dass sich der Einschreiter bei der Einbringung der Berufung im Ergebnis im Sinne des Paragraph 10, Absatz eins, AVG auf eine ihm erteilte Vollmacht berufen habe. Dabei obliege es der Behörde gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AVG in diesem Zusammenhang auftretende Zweifel einer Klärung zuzuführen. Dieser Vollzugsvorgabe sei durch Kontaktaufnahme mit dem "Einschreiter" am 2. März 2004 im Sinne des Paragraph 13, Absatz 3, AVG unverzüglich von Amts wegen entsprochen worden. Die BH sei somit zumindest von der Möglichkeit ausgegangen, dass ein gültiges Vollmachtsverhältnis zum Zeitpunkt der Erhebung des Rechtsmittels der Berufung gegen den Sozialhilfebescheid (und nicht Pflegegeldbescheid) noch nicht begründet gewesen sei. Die BH habe durch die Nachreichung der (erst) mit 22. März 2004 datierten Vollmacht ihre Zweifel bestätigt gesehen. Da eine Sanierung dieses Mangels nicht habe angenommen werden können, sei die Berufung gemäß Paragraph 64 a, AVG im Rahmen der Berufungsvorentscheidung als unzulässig zurückgewiesen worden.

Die Behörde erster Instanz sei in ihrer Rechtsansicht zu bestätigen, da ein Vollmachtsverhältnis rechtsgültig erst durch die ausdrückliche, nicht bloß konkludente Annahme der Vollmacht durch den Bevollmächtigten begründet werde. Diese Voraussetzung sei im Beschwerdefall erstmals am 22. März 2004 erfüllt worden. Das mit 15. Februar 2004 datierte Schreiben der Beschwerdeführerin erfülle diese Voraussetzungen nicht. Das bloße Ersuchen der Beschwerdeführerin, gerichtet an Dr. H., im Hinblick auf den vorliegenden (richtig) Sozialhilfebescheid im Zuge der Ergreifung eines Rechtsmittels dagegen ihre diesbezüglichen Interessen zu vertreten, reiche hiezu nicht aus. Auch die vorgelegte eidesstattliche Erklärung der Beschwerdeführerin bringe einzig zum Ausdruck, die erwähnte Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs GmbH, vertreten durch Dr. H., unmittelbar nach Erhalt des Bescheides der BH betreffend ihres Pflegegeldes (richtig: Antrages auf Gewährung von Sozialhilfe) "beauftragt" und damit bevollmächtigt zu haben, gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel einzubringen. Die Tatsache der erfolgten, zudem schriftlichen Annahme, werde nicht geltend gemacht und sei auch aus dem diesbezüglich vorgelegten Schriftstück in keiner Weise erkennbar. Aus einer bloßen Auftragserteilung sei keinesfalls die rechtsgültige Begründung eines Vollmachtsverhältnisses abzuleiten. Genau deshalb, nämlich zu Zwecken der nachfolgenden Möglichkeit zur Annahme, sei die Beschwerdeführerin aufgefordert worden, eine "schriftliche Vertretungsvollmacht" zu unterfertigen, was erst am 22. März 2004 erfolgt sei. Mangels einer allenfalls im Sinne des § 10 Abs. 1 AVG vor der Behörde mündlich erteilten Vollmacht sei vom rechtsgültigen Bestand des Vollmachtsverhältnisses erst ab der urkundlichen Vollmachtserteilung und vor allem deren Annahme auszugehen. Dies sei definitiv erstmals am 22. März 2004 erfolgt. Das Vollmachtsverhältnis sei somit erst nach Vornahme der Verfahrenshandlung der Einbringung des Rechtsmittels der Berufung mittels Berufungsschreiben vom 26. Februar 2004 rechtsgültig begründet worden. Die Berufung sei daher entgegen der Vorgabe des § 63 Abs. 5 AVG nicht seitens der Partei eingebracht worden und deshalb als unzulässig zu beurteilen und gemäß § 66 Abs. 4 AVG zurückzuweisen. Die Behörde erster Instanz sei in ihrer Rechtsansicht zu bestätigen, da ein Vollmachtsverhältnis rechtsgültig erst durch die ausdrückliche, nicht bloß konkludente Annahme der Vollmacht durch den Bevollmächtigten begründet werde. Diese Voraussetzung sei im Beschwerdefall erstmals am 22. März 2004 erfüllt worden. Das mit 15. Februar 2004 datierte Schreiben der Beschwerdeführerin erfülle diese Voraussetzungen nicht. Das bloße Ersuchen der Beschwerdeführerin, gerichtet an Dr. H., im Hinblick auf den vorliegenden (richtig) Sozialhilfebescheid im Zuge der Ergreifung eines Rechtsmittels dagegen ihre diesbezüglichen Interessen zu vertreten, reiche hiezu nicht aus. Auch die vorgelegte eidesstattliche Erklärung der Beschwerdeführerin bringe einzig zum Ausdruck, die erwähnte Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs GmbH, vertreten durch Dr. H., unmittelbar nach Erhalt des Bescheides der BH betreffend ihres Pflegegeldes (richtig: Antrages auf Gewährung von Sozialhilfe) "beauftragt" und damit bevollmächtigt zu haben, gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel einzubringen. Die Tatsache der erfolgten, zudem schriftlichen Annahme, werde nicht geltend gemacht und sei auch aus dem diesbezüglich vorgelegten Schriftstück in keiner Weise erkennbar. Aus einer bloßen Auftragserteilung sei keinesfalls die rechtsgültige Begründung eines Vollmachtsverhältnisses abzuleiten. Genau deshalb, nämlich zu Zwecken der nachfolgenden Möglichkeit zur Annahme, sei die Beschwerdeführerin aufgefordert worden, eine "schriftliche Vertretungsvollmacht" zu unterfertigen, was erst am 22. März 2004 erfolgt sei. Mangels einer allenfalls im Sinne des Paragraph 10, Absatz eins, AVG vor der Behörde mündlich erteilten Vollmacht sei vom rechtsgültigen Bestand des Vollmachtsverhältnisses erst ab der urkundlichen Vollmachtserteilung und vor allem deren Annahme auszugehen. Dies sei definitiv erstmals am 22. März 2004 erfolgt. Das Vollmachtsverhältnis sei somit erst nach Vornahme der Verfahrenshandlung der Einbringung des Rechtsmittels der Berufung mittels Berufungsschreiben vom 26. Februar 2004 rechtsgültig begründet worden. Die Berufung sei daher entgegen der Vorgabe des Paragraph 63, Absatz 5, AVG nicht seitens der Partei eingebracht worden und deshalb als unzulässig zu beurteilen und gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG zurückzuweisen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhobene Beschwerde.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 10 AVG in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 158/1998 lautet auszugsweise: Paragraph 10, AVG in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 158 aus 1998, lautet auszugsweise:

"§ 10. (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen, Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

1. (2) Absatz 2, Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen. Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des Paragraph 13, Absatz 3, von Amts wegen zu veranlassen.

2. (3) Absatz 3,..."

Dem angefochtenen Bescheid liegt im Wesentlichen die Auffassung zu Grunde, ein Vollmachtsverhältnis werde rechtsgültig erst durch die ausdrückliche, nicht bloß konkludente Annahme der Vollmacht durch den Bevollmächtigten begründet. Diese Voraussetzung sei im Beschwerdefall erstmals mit der mit 22. März 2004 datierten schriftlichen Vollmacht, somit nach Ablauf der Berufungsfrist, erfüllt.

Damit ist die belangte Behörde aus folgenden Erwägungen nicht im Recht:

Das Vollmachtsverhältnis kommt durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Machtgebers gegenüber dem Vertreter zustande. Der Machtgeber kann seinen Willen, Vertretungsbefugnis einzuräumen, entweder ausdrücklich oder auch nur schlüssig erklären. Da die Bevollmächtigung gemäß § 10 Abs. 2 AVG an keine Form gebunden ist, kann sie in Ermangelung gegenteiliger Sondervorschriften auch mündlich vorgenommen werden (vgl. dazu Hengstschläger/Leeb, AVG § 10 Rz 6 ff). Das Vollmachtsverhältnis kommt durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Machtgebers gegenüber dem Vertreter zustande. Der Machtgeber kann seinen Willen, Vertretungsbefugnis einzuräumen, entweder ausdrücklich oder auch nur schlüssig erklären. Da die Bevollmächtigung gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AVG an keine Form gebunden ist, kann sie in Ermangelung gegenteiliger Sondervorschriften auch mündlich vorgenommen werden vergleiche , dazu Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 10, Rz 6 ff).

Gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz AVG hat die Behörde die Behebung etwaiger Mängel der "Vollmacht" unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG von Amts wegen zu veranlassen. In Entsprechung eines solchen Verbesserungsauftrages kann eine (fehlerfreie) Vollmachtsurkunde nicht nur nachgereicht, sondern auch (bei einer mündlichen Bevollmächtigung im Innenverhältnis) erst im Nachhinein errichtet werden. Eine solche nachträgliche Beurkundung kann etwa durch ein Schreiben der Partei vorgenommen werden, mit dem diese das Bestehen einer Vollmacht des Einschreiters zur Erhebung einer Berufung bestätigt. Entscheidend ist nämlich nicht die - möglicherweise nach der Setzung der Verfahrenshandlung liegende - Datierung der Bevollmächtigungsurkunde, sondern, dass das Vollmachtsverhältnis tatsächlich im Zeitpunkt der Setzung der Verfahrenshandlung durch den Vertreter bereits bestanden hat, da der Zweck der §§ 10 und 13 Abs. 3 AVG darin gelegen ist, eine den rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechende Durchsetzung der materiellen Rechte der Partei zu gewährleisten, ohne durch Formvorschriften die Durchsetzung dieser Rechte in größerem Maß als unbedingt erforderlich einzuschränken. Dabei ist nur der Mangel des Nachweises, nicht aber jener der Bevollmächtigung selbst behebbar (vgl. auch dazu Hengstschläger/Leeb, AVG § 10 Rz 9). Gemäß Paragraph 10, Absatz 2, letzter Satz AVG hat die Behörde die Behebung etwaiger Mängel der "Vollmacht" unter sinngemäßer Anwendung des Paragraph 13, Absatz 3, AVG von Amts wegen zu veranlassen. In Entsprechung eines solchen Verbesserungsauftrages kann eine (fehlerfreie) Vollmachtsurkunde nicht nur nachgereicht, sondern auch (bei einer mündlichen Bevollmächtigung im Innenverhältnis) erst im Nachhinein errichtet werden. Eine solche nachträgliche Beurkundung kann etwa durch ein Schreiben der Partei vorgenommen werden, mit dem diese das Bestehen einer Vollmacht des Einschreiters zur Erhebung einer Berufung bestätigt. Entscheidend ist nämlich nicht die - möglicherweise nach der Setzung der Verfahrenshandlung liegende - Datierung der

Bevollmächtigungsurkunde, sondern, dass das Vollmachtsverhältnis tatsächlich im Zeitpunkt der Setzung der Verfahrenshandlung durch den Vertreter bereits bestanden hat, da der Zweck der Paragraphen 10, und 13 Absatz 3, AVG darin gelegen ist, eine den rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechende Durchsetzung der materiellen Rechte der Partei zu gewährleisten, ohne durch Formvorschriften die Durchsetzung dieser Rechte in größerem Maß als unbedingt erforderlich einzuschränken. Dabei ist nur der Mangel des Nachweises, nicht aber jener der Bevollmächtigung selbst behebbar vergleiche , auch dazu Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 10, Rz 9).

Im Beschwerdefall kann jedenfalls im Hinblick auf die eidesstattliche Erklärung der Beschwerdeführerin vom 10. Mai 2004 kein Zweifel darüber bestehen, dass diese ihren Rechtsvertreter noch innerhalb der Berufungsfrist mündlich bevollmächtigt hat, gegen den Bescheid der BH Berufung zu erheben. Dass im Fall einer mündlichen Bevollmächtigung die Vollmachtsurkunde erst im Nachhinein errichtet wird, kann dem Vertretenen nicht zum Nachteil gereichen, ist doch in einem solchen Fall nicht die nach Setzung der Verfahrenshandlung erfolgte Datierung der Vollmachtsurkunde entscheidend, sondern der Umstand, dass das Vollmachtsverhältnis tatsächlich im Zeitpunkt der Setzung der Verfahrenshandlung durch den Vertreter bereits bestanden hat.

Da das Vollmachtsverhältnis durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Machtgebers gegenüber dem Vertreter zustande kommt, ist eine ausdrückliche schriftliche Annahme der Vollmacht durch den Bevollmächtigten - wie die belangte Behörde meint - nicht erforderlich (vgl. neuerlich Hengstschläger/Leeb, AVG § 10 Rz 11). Da das Vollmachtsverhältnis durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Machtgebers gegenüber dem Vertreter zustande kommt, ist eine ausdrückliche schriftliche Annahme der Vollmacht durch den Bevollmächtigten - wie die belangte Behörde meint - nicht erforderlich vergleiche , neuerlich Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 10, Rz 11).

Da die belangte Behörde dies verkannt hat, belastete sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhalts, weshalb dieser gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war. Da die belangte Behörde dies verkannt hat, belastete sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhalts, weshalb dieser gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Von der beantragten mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 VwGG abgesehen. Von der beantragten mündlichen Verhandlung wurde gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, VwGG abgesehen.

Der Ausspruch über den Kostenersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Ausspruch über den Kostenersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 9. September 2009

Schlagworte

Formerfordernisse Verbesserungsauftrag Bejahung Einschreiter Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang
Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Allgemein VwRallg10/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2004100116.X00

Im RIS seit

19.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at